

Gebührensatzung für den öffentlichen Krankentransport und Rettungsdienst der Universitätsstadt Siegen		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
37.010	Feuerschutz und Rettungsdienst	26.05.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/ SGV NRW 215), in der zurzeit geltenden Fassung und unter Beachtung des § 133 Absatz 2 des SGB V vom 20.12.1988 (BGBI. I S. 2477, 2482), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Universitätsstadt Siegen am 26.05.2021 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des von der Stadt Siegen aufgrund des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) vom 24.11.1992 eingerichteten Rettungsdienst werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

Fahrzeugart	Grundgebühr	Kilometergebühr ab 51 km je km
Krankentransportwagen	117,00 Euro	0,00 Euro
Rettungswagen	645,00 Euro	17,00 Euro
Notarzteinsatzfahrzeug	561,00 Euro	0,00 Euro
Notarztwagen	0,00 Euro	0,00 Euro

Die Kilometergebühr wird nur erhoben bei Fahrten, die über das Gebiet der Stadt Siegen hinausgehen.

- (2) Unter gefahrenen Kilometern ist in jedem Fall die Hin- und Rückfahrt vom Standort des Wagens an gerechnet zu verstehen.
- (3) Ein Krankenbegleiter wird unentgeltlich befördert. Für jede weitere Begleitperson wird ein Zuschlag von 25 % der zu zahlenden Gebühr erhoben. Zuschläge für Verbandstoffe einschließlich Medikamente und Nachtaufschlag werden nicht erhoben.
- (4) Für den Transport von Blutkonserven u.a. werden im Stadtgebiet 6,40 Euro erhoben.
- (5) Für besondere Reinigung und/oder Desinfektion eines Fahrzeuges sind 30,70 Euro zu zahlen.
- (6) Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind gebührenfrei.

Bei darüber hinausgehenden Wartezeiten werden für jede angefangenen 15 Minuten erhoben (bei Gebühren nach Absatz 1 Ziffer 1. und 2.):

bei Einmannbesetzung 5,60 Eurobei Zweimannbesetzung 11,25 Euro.

(7) Wird ein Patient an der Einsatzstelle durch den Notarzt oder das Rettungsdienstpersonal versorgt und es erfolgt kein Transport, so wird die Hälfte der entsprechenden Transportgebühr berechnet.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer
 - 1. den Rettungsdienst benutzt.
 - 2. den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten vorsätzlich oder grob fahrlässig bestellt, ohne dass ein rechtfertigender Notfall vorliegt.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ausrücken des Fahrzeuges am jeweiligen Standort. Es wird die volle Transportgebühr erhoben. Die Gebührenpflicht bleibt von der etwaigen Erstattung der Gebühren durch einen Versicherungsträger unberührt.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe der Grundgebühr erhoben.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind nach Durchführung der Leistungen, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Gebührenrechnung fällig.
 Zur Annahme der Gebühren ist grundsätzlich nur die Stadtkasse Siegen berechtigt.
- (2) Werden die Kosten von einem Versicherungsträger übernommen, ist eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung und bei Fernfahrten zusätzlich der Nachweis der Kostenübernahme durch den zuständigen Versicherungsträger beizubringen. Für den Transport von Notfallpatienten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 RettG ist eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung nicht erforderlich.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GV NW S. 50) beigetrieben.

§ 5 Erlass von Gebühren

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit können die Gebühren auf Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Die Ermäßigung, Stundung oder der Erlass der Gebühren richten sich nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften und der Satzung der Stadt Siegen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

+++ Die Änderungssatzung wurde am 04.06.2021 öffentlich bekannt gemacht. +++